

## Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksachen 12/5587, 12/7586 —

### Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz — VersRiLiG)

#### Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) und Ludwig Stiegler

##### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz — VersRiLiG) — Drucksache 12/5587 — in seiner 176. Sitzung vom 23. September 1993 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei vier Enthaltungen seitens der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 beraten. Er schlägt dem federführenden Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage in der Fassung der Berichterstatter des Rechtsausschusses zu empfehlen. Zu der vorgeschla-

genen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes legt der Finanzausschuß Wert auf die Feststellung, daß damit der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz erhalten bleibt und die Rückstellungsmöglichkeiten gegenüber dem geltenden Recht nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus bittet der Finanzausschuß, dafür Sorge zu tragen, daß das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz so bald wie möglich verabschiedet und vor dem Dritten Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht wird, weil das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG darauf aufbaut, daß das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz vorher veröffentlicht wird.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung vom 18. Mai 1994 beraten. Die zur Annahme empfohlene, aus der Zusammenstellung in Drucksache 12/7586 ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs wurde einstimmig beschlossen.

##### II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Entwurf eine Reihe von Änderungen beschlossen. Es handelt sich im wesentlichen um

- die Umsetzung von Bestimmungen der Dritten Richtlinien Lebensversicherung und Schadenversicherung;
- die Berücksichtigung einiger Aspekte der Stellungnahme des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat;
- eine Anpassung des Körperschaftsteuergesetzes an die übrigen Regelungen des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes.

### III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

#### 1. Allgemeines

Einigkeit bestand im Rechtsausschuß darüber, daß die Versicherungsbilanzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden muß und der Gesetzentwurf dieser Verpflichtung Rechnung trägt. Hierbei fand insbesondere Zustimmung, daß sich der Entwurf im Grundsatz auf die Umsetzung der Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie und materiell auf eine möglichst weitgehende Beibehaltung der bereits bestehenden Bestimmungen des nationalen Rechts beschränkt; darüber hinausgehende Verpflichtungen werden den Unternehmen nicht auferlegt. Dieses Prinzip wurde bereits bei Umsetzung der Bilanzrichtlinie und der Konzernbilanzrichtlinie mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) und der Bankbilanzrichtlinie mit dem Bankbilanzrichtlinie-Gesetz vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) verfolgt. Zustimmung fand auch der ebenfalls bereits mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz verfolgte Grundsatz einer steuerneutralen Umsetzung.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß ergänzend zum Regierungsentwurf einige Regelungen der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG (Dritte Richtlinien Schadenversicherung und Lebensversicherung), die die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen betreffen, in das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz aufgenommen werden sollen. Damit wird sichergestellt, daß alle die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen betreffenden EG-rechtlichen Bestimmungen einheitlich im Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz enthalten sind.

Mit den weiteren Änderungen werden zum einen Änderungsanträge des Bundesrates berücksichtigt. Dies gilt für die Änderungen des § 330 Abs. 3 Satz 3 HGB (Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung), des § 341 HGB (damit werden im Ergebnis die vom Bundesrat gewünschten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes für berufsständische Versorgungswerke und öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen vorgesehen) und des § 341 n Abs. 4 HGB (§ 341 m Regierungsentwurf) (Bestimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde als zuständige Ordnungswidrigkeitsbehörde); hierbei handelt es sich um die Bundesratsanträge Nr. 1 c, 2 b, 4 und 5 (Drucksache 12/5587, Anlage 2). Einem weiteren Anliegen des Bundesrates (Antrag Nr. 6) dürfte durch die Änderung des § 341 l HGB (§ 341 k Regierungsentwurf) Rechnung getragen werden, mit dem im Interesse einer Entlastung der Registergerichte die Offen-

legungspflichten von Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen eingeschränkt werden.

Zum anderen sind die Änderungen aus Gründen der Klarstellung und redaktionellen Anpassung vorgenommen worden.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen — Drucksache 12/5587 — unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung der Drucksache verwiesen.

#### Zur Gesetzesbezeichnung

In der Fußnote zur Bezeichnung des Gesetzes wurden die in Teilen ebenfalls umgesetzten Dritten Richtlinien Schadenversicherung und Lebensversicherung mit ihren vollständigen Bezeichnungen und Fundstellen ergänzt.

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

##### Zu Nummer 2 a (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Mit der vorgesehenen Formulierung wird das in Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe g der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltene Abzinsungsverbot, das für die Berechnung von Rückstellungen gilt, umgesetzt. Eine entsprechende Regelung enthielt der Regierungsentwurf in § 341 f Abs. 1 Satz 3 HGB. Gegen den Standort der Regelung in dem ausschließlich für Versicherungsunternehmen geltenden Unterabschnitt bestehen jedoch Bedenken, da hierdurch möglicherweise der Umkehrschluß veranlaßt werden könnte, daß entgegen dem geltenden Recht Nicht-Versicherungsunternehmen künftig uneingeschränkt zur Abzinsung verpflichtet sind. Deshalb wird nunmehr vorgesehen, daß die Regelung des Abzinsungsverbots im Ersten Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuch, der für alle Kaufleute gilt, erfolgt. Eine Abzinsung kommt bei der Bemessung der Rückstellungen nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag nicht in Betracht.

##### Zu Nummer 4 a (§ 325 a Abs. 2 HGB)

Nachdem das Handelsgesetzbuch in § 341 eine eigene Umschreibung des Begriffs „Versicherungsunternehmen“ enthält, kann auf diese näherliegende Bestimmung verwiesen werden.

*Zu Nummer 5 (§ 330 HGB)*

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folge der Änderung des Entwurfs zu § 341 HGB, der den Anwendungsbereich des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes regelt. Der Anwendungsbereich der nach § 330 Abs. 1, 3 und 4 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes Einzelheiten der Rechnungslegung festlegen wird, soll mit dem Anwendungsbereich der §§ 341 ff. HGB übereinstimmen. Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 — Zustimmungserfordernis des Bundesrates — entspricht Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf auf Drucksache 12/5587. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Auffassung vertreten, daß auf die Zustimmung zur Rechtsverordnung nicht verzichtet werden könne, da die dort zu treffenden Bestimmungen über Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen auch für die steuerliche Einkommensermittlung der Versicherungsunternehmen verbindlich seien. Damit seien auch Besteuerungsinteressen der Länder unmittelbar betroffen. Dieser Ansicht soll mit der Änderung Rechnung getragen werden.

Die in Absatz 4 des Entwurfs vorgesehene Anhörung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wird gestrichen, da die Interessen der Länder durch das nunmehr vorgesehene Zustimmungserfordernis des Bundesrates in ausreichendem Maße gewahrt sind. Den Belangen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, das dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnet ist, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen ist.

*Zu Nummer 10 (§§ 341 bis 341 o HGB)***§ 341 HGB**

Die Änderungen tragen den Nummern 2b und 5 der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung.

In Absatz 1 Satz 2 ist nunmehr vorgesehen, daß bereits im Gesetz — und nicht, bisher bestimmt, in der noch zu erlassenden Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen — Ausnahmen vom Anwendungsbereich für eine Reihe von Versicherungsunternehmen vorgesehen werden, die nicht der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen und für die die Anwendung der allgemeinen Rechnungslegungsbestimmungen für Versicherungsunternehmen auch nicht erforderlich oder angemessen erscheint.

Im Ergebnis werden damit berufsständische Versorgungswerke, Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und der Kirchen, kommunale Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, betriebliche Unterstützungseinrichtungen, der Versorgungsverband Deutscher Wirtschaftsorganisationen sowie auch nicht rechtsfähige kommunale Schadenausgleiche vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich in aller Regel um nichtgewerblich tätige Unternehmen,

daher erscheint die Anwendung der Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung nicht zwingend erforderlich. Die bisher in Absatz 2 genannten Einrichtungen sind von der nunmehr vorgesehenen Ausnahmebestimmung des Absatzes 1 Satz 2 erfaßt und unterliegen nach wie vor nicht dem Anwendungsbereich des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes.

Absatz 2 enthält nunmehr eine Verpflichtung zur Rechnungslegung und Offenlegung von Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die insbesondere zum Zwecke der Versicherungsaufsicht erforderlich ist. Da entgegen der in der Begründung zum Entwurf (Drucksache 12/5587, Seite 13) geäußerten Erwartung die Vorarbeiten für eine EG-Richtlinie zur Offenlegungspflicht der Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen bisher nicht weiter fortgeschritten sind, soll jenem Umstand in stärkerem Maße als bisher Rechnung getragen werden.

Im Vergleich zur bisher vorgesehenen Regelung können daher z. B. auch Niederlassungen aus anderen EG-Staaten zur Rechnungslegung verpflichtet sein, wenn sie zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen. Nach vollständiger Umsetzung der Dritten Richtlinien Lebensversicherung und Schadenversicherung wird dies allerdings nur noch für Niederlassungen von Versicherungsunternehmen gelten, die nicht den genannten Richtlinien unterliegen; in Betracht kommen insoweit z. B. Niederlassungen ausländischer Pensionskassen. Niederlassungen aus Nicht-EG-Staaten bedürfen gemäß § 105 VAG zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Erlaubnis und sind daher zur Erstellung eines auf die Geschäftstätigkeit der Niederlassung bezogenen Jahresabschlusses verpflichtet.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 ist infolge der Neufassung des § 341 und der Streichung des § 341 k Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.

**§ 341 a HGB**

In die Verweisung des Absatzes 2 Satz 2 ist der § 281 Abs. 2 Satz 2 HGB als Vorschrift aufgenommen worden, an deren Stelle die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden sind. § 281 Abs. 2 Satz 2 HGB schreibt vor, daß Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil in dem Posten „sonstige betriebliche Beträge“ und Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil in dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben sind.

Nach geltendem Recht haben Versicherungsunternehmen abweichend von dieser Regelung Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil gesondert unter den Erträgen aus Kapitalanlagen oder — sofern es sich nicht um Kapitalanlagen handelt — unter dem Posten „sonstige Erträge“ auszuweisen. Entsprechend sind Einstellungen in den Sonder-

posten mit Rücklageanteil gesondert unter den Aufwendungen Kapitalanlagen oder unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ auszuweisen. Da die Versicherungsbilanzrichtlinie keine entgegenstehenden Regelungen enthält und es sachgerecht erscheint, die derzeitige Regelung auch im künftigen Recht beizubehalten und entsprechende Posten auch in den Formblättern vorzusehen, die in die nach § 330 HGB zu erlassende Rechtsverordnung aufzunehmen sind, soll die Bestimmung des § 281 Abs. 2 Satz 2 HGB hier ebenfalls erwähnt werden.

#### § 341 b HGB

In Absatz 1 Satz 2 wird im Zusammenhang mit dem Begriff Kapitalanlagen der Zusatz „allein oder gemeinschaftlich gehaltene“ gestrichen. Die Streichung dieses Zusatzes, mit dem der in Artikel 6 der Versicherungsbilanzrichtlinie angeführte Posten „Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen“ erfaßt werden sollte, dient der Vereinfachung. Dieser Posten dient nach Artikel 10 der Versicherungsbilanzrichtlinie dem Ausweis von auf das bilanzierende Unternehmen entfallenden Teilen an von mehreren Unternehmen oder Pensionsfonds gemeinsam gehaltenen Kapitalanlagen, die von einem dieser Unternehmen oder von einem dieser Pensionsfonds verwaltet werden. Dieser Unterposten ist für deutsche Versicherungsunternehmen ohne Bedeutung und soll daher auch im Gliederungsschema für die Bilanz nicht gesondert aufgeführt werden. Sollte sich erweisen, daß einzelne Versicherungsunternehmen gleichwohl entsprechende Vermögensgegenstände bzw. Anteile innehaben, handelt es sich um Rechte, die unter dem Posten „andere Kapitalanlagen“ zu erfassen sind. Die Formulierung wird darüber hinaus hinsichtlich der Aufzählungen der Beteiligungen sowie der Anteile an verbundenen Unternehmen an das Gliederungsschema der Versicherungsbilanzrichtlinie angepaßt.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz genannten steuerbefreiten Pensions- und Sterbekassen den gleichen Bewertungsgrundsätzen unterliegen wie entsprechende steuerpflichtige Einrichtungen.

Gemäß Satz 1 dieses Absatzes gilt für Versicherungsunternehmen bei der Bewertung von Kapitalanlagen § 280 HGB und damit das Wertaufholungsgebot des § 280 Abs. 1 HGB. Während jedoch gemäß § 280 Abs. 2 HGB steuerpflichtige Unternehmen einen niedrigeren Wertansatz in der Handelsbilanz beibehalten können, wenn dieser Ansatz auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz), ist dies für steuerbefreite Unternehmen grundsätzlich nicht möglich. Um eine hieraus resultierende Schlechterstellung der betreffenden nicht-steuerpflichtigen Einrichtungen zu vermeiden, sollen diese vom Wertaufholungsgebot befreit werden. EG-rechtlich ist die Ausnahme zulässig, da diese Einrichtungen nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b Versicherungsbilanz-

richtlinie i. V. m. Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 79/267/EWG) und somit Artikel 51 Versicherungsbilanzrichtlinie i. V. m. Artikel 35 der Richtlinie 78/660/EWG nicht angewendet zu werden brauchen und diese Einrichtungen auch keine Kapitalgesellschaften sind.

Für die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz ebenfalls genannten Unterstützungskassen ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen, da diese gemäß § 341 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes unterliegen.

#### § 341 e HGB

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, daß neben den im Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz enthaltenen handels- und bilanzrechtlichen Regelungen auch die Bestimmungen zur Berechnung der Rückstellungen und Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen erfolgen und daher im VAG enthalten sind, bei der Bildung der Rückstellungen zu berücksichtigen sind. Damit wird sichergestellt, daß diese Bestimmungen nicht nur bei der handelsrechtlichen Gewinnermittlung und der Handelsbilanz, sondern — über den Maßgeblichkeitsgrundsatz — auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Die Streichung des Absatzes 2 Nr. 4 erfolgt, weil die Bestimmungen zur Deckungsrückstellung erweitert worden und nunmehr in dem neu eingefügten § 341 f enthalten sind.

#### § 341 f HGB — neu —

Absatz 1 bestimmt bei der Definition der Deckungsrückstellung nunmehr zusätzlich, daß grundsätzlich die prospektive Bewertungsmethode und (ausnahmsweise) die retrospektive Bewertungsmethode anzuwenden ist. Die Bestimmung setzt damit Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe Ai und Aii der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie) um.

Der neu eingefügte Absatz 2 setzt Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe Bd der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie) um.

Absatz 3 faßt die für Krankenversicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen zusammen, sieht die Bildung der Alterungsrückstellung vor und stellt ergänzend zur bisher in § 341 e Abs. 2 Nr. 4 HGB vorgesehenen Regelung klar, daß hierbei die für die Prämienkalkulation geltenden Rechnungsgrundlagen und in diesem Zusammenhang erlassene aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

## § 341 g HGB (§ 341 f Regierungsentwurf)

Die Streichung von Satz 3 in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

In Absatz 4 wird der Verweis auf § 54 a Abs. 3 a VAG aus redaktionellen Gründen gestrichen, da diese Bestimmung mit dem Dritten Durchführungsgesetz/ EWG zum VAG aufgehoben werden soll.

## § 341 j HGB (§ 341 i Regierungsentwurf)

Durch das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz werden künftig auch solche Versicherungsunternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, verpflichtet, den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Mit der im neuen Absatz 3 vorgesehenen Ergänzung wird bestimmt, daß die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die unverzügliche Vorlage von Konzernabschluß, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht des Abschlußprüfers des Konzernabschlusses an den Aufsichtsrat rechtsformunabhängig für alle Versicherungsunternehmen gelten. Eine Ausnahme ist lediglich für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vorgesehen, da diese gemäß § 341 a Abs. 4 HGB i. V. m. § 170 des Aktiengesetzes auch den Einzelabschluß nicht dem Aufsichtsrat vorlegen müssen. Die Ergänzung entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Publizitätsgesetz, dessen Geltung für Versicherungsunternehmen aufgrund der in Artikel 3 Nr. 4 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vorgesehenen Bestimmung aufgehoben wird; sie ist jedoch nicht an die im Publizitätsgesetz genannten Größenmerkmale (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Arbeitnehmer) gebunden.

## § 341 l HGB (§ 341 k Regierungsentwurf)

Die Streichung des Absatzes 2, der besondere Regelungen hinsichtlich der Offenlegungspflicht von Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen vorsah, steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 341; sie dient der Vereinfachung des Verfahrens und soll eine zusätzliche Belastung der Registergerichte vermeiden.

Soweit Niederlassungen der Erlaubnis der deutschen Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen und einen gesonderten, auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogenen Jahresabschluß aufzustellen haben (§ 341 Abs. 2 in der Fassung dieser Beschlußempfehlung), ist dieser Abschluß gemäß § 341 l Abs. 1 (§ 341 k Regierungsentwurf) offenzulegen. Abweichend von der Regelung in Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs ist nicht mehr vorgesehen, daß Niederlassungen von Unternehmen aus Nicht-EG-Staaten statt dessen die Möglichkeit haben, den Jahresabschluß ihrer Hauptniederlassung vorzulegen, wenn dieser EG-rechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung entspricht. Ein solches Wahlrecht scheint im Interesse der Versiche-

rungsnehmer nicht erforderlich. Für die Registergerichte würde bei Einreichung der Unterlagen der ausländischen Hauptniederlassung zusätzlicher Prüfungsaufwand entstehen. Die Streichung dürfte insoweit auch dem Anliegen in Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates entsprechen, der gleichfalls eine Entlastung der Registergerichte zum Ziel hatte.

Für diejenigen Niederlassungen von Versicherungsunternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten, die nicht zur Erstellung eines gesonderten Jahresabschlusses verpflichtet sind, wird im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens von jeglicher Offenlegungspflicht — auch bezüglich der Unterlagen der Hauptniederlassung — abgesehen. Die Änderung beruht — wie auch die Änderung des § 341 Abs. 2 — darauf, daß die Bemühungen um EG-weite Koordinierung der Offenlegungspflichten von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen nicht weiter fortgeschritten sind. Sie enthält eine weitestgehende Vereinfachung und Reduzierung von Offenlegungspflichten. Mit dieser Regelung wird zugleich von einem in der 11. EG-Richtlinie (89/666/EWG) eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht: Gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bis zu einer EG-weiten späteren Koordinierung für die Offenlegungspflicht von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

Durch die Streichung des Absatzes 5 werden Versicherungsunternehmen verpflichtet, künftig auch Lageberichte und Konzernlageberichte im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Da für Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Rechnungslegung grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen anzuwenden sind, soll dies auch für den Bereich der Offenlegung gelten. Die Regelung dient der Vereinfachung und Rationalisierung des bei der Publizität anzuwendenden Verfahrens.

## § 341 n HGB (§ 341 m Regierungsentwurf)

Mit den Änderungen in Absatz 1 wird die Aufzählung derjenigen Vorschriften vervollständigt, deren Nichtbeachtung einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt. Die Vorschrift wird darüber hinaus redaktionell an die für Kreditinstitute geltende Vorschrift des § 340 n HGB und an die übrigen Änderungen, insbesondere die Einfügung des § 341 f HGB — neu —, angepaßt.

Der angefügte Absatz 4 entspricht Nummer 1 c der Stellungnahme des Bundesrates. Die Länder vertreten seit längerem in Mehrheit die Auffassung, daß für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die jeweilige Versicherungsaufsichtsbehörde als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde bestimmt werden sollte. Diesem Anliegen soll entsprochen werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen schätzt die für den Bund anfallenden Kosten dieser Regelung auf 12 000 DM jährlich.

**§ 341 o HGB (§ 341 n Regierungsentwurf)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)**

Die neu eingefügte Nummer 1 paßt die Verweisung auf die für Versicherungsunternehmen geltenden Prüfungsvorschriften an die Änderungen des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes an.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)****Zu Nummer 2 (§ 16 VAG)**

Da die Vorschriften des HGB grundsätzlich nur für Kaufleute anwendbar sind, soll zusätzlich in § 16 VAG sowie in den §§ 53, 55 VAG für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen bestimmt werden, daß die Rechnungslegungsvorschriften des HGB auf diese Unternehmen anwendbar sind — soweit diese nicht der Ausnahmeregelung des § 341 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Fassung dieser Beschlußempfehlung unterliegen, auf die gleichfalls verwiesen wird.

**Zu Nummer 2 a (§ 22 VAG)**

Bei der Änderung des § 22 Abs. 4 VAG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 36 a VAG. Versicherungsvereine haben künftig hinsichtlich der Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes die §§ 269, 282 HGB zu beachten. Dem entspricht es, daß die Tilgung des Gründungsstocks nach erfolgter Abschreibung der Gründungsaufwendungen zu beginnen hat. Gemäß § 282 HGB sind die für die Ingangsetzung ausgewiesenen Beträge in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.

**Zu Nummer 2 b (§ 36 a VAG)**

§ 36 a VAG wird aufgehoben, da nach dem Grundsatz des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes künftig alle Versicherungsunternehmen rechtsformunabhängig nach den gleichen Vorschriften Rechnung zu legen haben. § 36 a VAG gibt der Aufsichtsbehörde bislang die Möglichkeit, großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Aktivierung der Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres zu gestatten.

Die Anwendung der §§ 269 und 282 HGB ist ausgeschlossen. Für andere Versicherungsunternehmen ist nach dem Entwurf des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes jedoch die Geltung dieser HGB-Vorschriften vorgesehen, nach denen nichtbilanzierungsfähige Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aktiviert werden dürfen und anschließend abgeschrieben werden müssen.

Die Versicherungsbilanzrichtlinie gibt zwar in Artikel 6 ein Wahlrecht, die Aktivierung von Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens zu gestatten. Es erscheint jedoch angebracht, entsprechende Vorschriften einheitlich für alle Versicherungsunternehmen zu regeln und infolgedessen die bisher für Versicherungsvereine geltende Sonderbestimmung aufzuheben. Auch Versicherungsvereine müssen daher künftig gemäß der Verweisung in § 341 a Abs. 1 HGB die §§ 269, 282 HGB beachten.

**Zu Nummer 2 c (§ 38 VAG)**

Bei den Änderungen des § 38 VAG handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 36 a VAG.

**Zu a) (Absatz 1)**

In Absatz 1 wird eine Verweisung auf den nunmehr auch für Versicherungsvereine geltenden § 269 HGB eingefügt.

**Zu b) (Absatz 3)**

Die Bestimmung des Absatzes 3, der zufolge der Überschuß eines Versicherungsvereins erst verteilt werden darf, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung getilgt sind, ist zu streichen, da für Versicherungsvereine nunmehr die entsprechende Vorschrift des § 269 Satz 2 HGB gilt.

**Zu Nummer 2 d (§ 53 VAG)**

Mit der Ergänzung des § 53 VAG wird klargestellt, daß auch für kleine Versicherungsvereine grundsätzlich die für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs anwendbar sind. Befreiungen und Vereinfachungen werden in der nach § 330 Abs. 1, 3 und 4 HGB zu erlassenden Rechnungslegungsverordnung gewährt werden.

**Zu Nummer 3 (§ 53 c VAG)****Zu a) (Absatz 3)**

Bei der neu eingefügten Änderung des § 53 c Abs. 3 Satz 2 VAG handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 36 a VAG.

**Zu Nummer 4 (§ 55 VAG)****Zu a) (Absatz 1)**

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 341 ff. HGB auch auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen Anwendung finden — sofern sie nicht nach § 341 Abs. 1 Satz 2 HGB ausgenommen sind.

**Zu b) (Absatz 3)**

Die Streichung des bisher im Entwurf vorgesehenen Absatzes 3 Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 341 k Abs. 5 HGB der Entwurfsfassung. Für Nicht-Versicherungsnehmer entfällt künftig die Möglichkeit, sich die Abschlußunterlagen zusenden zu lassen, sofern eine Veröffentlichung vom Anhang oder Lagebericht im Bundesanzeiger unterbleibt. Da aber statt dessen Jahresabschluß und Lagebericht sowie ggf. Konzernabschluß und Konzernlagebericht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind, sind die Interessen interessierter Dritter ausreichend gewahrt.

Sofern in der Rechnungslegungsverordnung von der nach § 330 Abs. 4 HGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, für Versicherungsunternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, vorzusehen, daß Bilanzanhang und Lagebericht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht zu werden brauchen, führt die Streichung des § 55 Abs. 3 Satz 2 VAG dazu, daß Nicht-Versicherungsnehmer diese Unterlagen künftig nur noch im Handelsregister einsehen können. Dies ist ihnen jedoch zuzumuten.

Die Stellung der Versicherungsnehmer und deren Anspruch auf Übersendung von Jahresabschlüssen und Lagebericht werden durch die vorgesehene Änderung nicht berührt.

**Zu Nummer 5 (§ 55a VAG)**

Die neu eingefügte Einschränkung stellt in Übereinstimmung mit § 55a Abs. 1 Nr. 1 VAG klar, daß sich die Verordnungsermächtigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen auf die zur Durchführung der Versicherungsaufsicht erforderlichen Bestimmungen beschränkt.

**Zu Nummer 9 (§ 58 VAG)**

Mit der Ergänzung des § 58 Abs. 2 VAG wird klargestellt, daß die Aufsichtsbehörde bei Bedenken ihrerseits verlangen kann, daß ein anderer Abschlußprüfer für den Jahresabschluß, nicht jedoch für den Konzernabschluß bestimmt werden kann. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

**Zu Nummer 13 (§ 82 VAG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

**Zu Nummer 15 (§ 106 VAG)**

Bei der in § 106 Abs. 2 VAG enthaltenen Verweisung auf die für Niederlassungen geltenden Vorschriften der §§ 13 ff. HGB wird nunmehr zusätzlich auch die Verweisung auf § 13 HGB gestrichen. Diese Bestimmung gilt nur für Zweigniederlassungen von inländischen Unternehmen, während § 106 Abs. 2 VAG Regelungen über die Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen enthält.

**Zu Artikel 5 a (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 20 KStG)**

Durch das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz werden Ansatz und Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen insbesondere in den §§ 341 e bis 341 h HGB umfassend geregelt.

Die Regelung in § 20 Abs. 1 KStG verliert ihre bisherige Bedeutung. Nach dieser Vorschrift sollen versicherungstechnische Rückstellungen in der Steuerbilanz gebildet werden, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzusetzen und für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind. Einer solchen Erweiterung der allgemeinen steuerlichen Vorschriften bedarf es nicht mehr, da als Folge der im Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz vorgesehenen umfassenden handelsrechtlichen Regelung über den Grundsatz der Maßgeblichkeit bereits alle nach Handelsrecht vorgesehenen versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten die allgemeinen Grundsätze der steuerlichen Gewinnermittlung.

**Zu Nummer 2 (§ 54 KStG)**

§ 54 Abs. 8 c KStG enthält die erforderliche Anwendungsvorschrift.

**Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)****Artikel 32 Abs. 3 EGHGB**

Die Ersetzung des Wortes „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ beruht auf der entsprechenden Bestimmung des Titels II Artikel G Buchstabe A des Vertrages vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union, der gemäß Gesetz vom 28. Dezember 1992 (BGBl. 1992 II S. 1251) und der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1993 (BGBl. 1993 II S. 1947) am 1. November 1993 in Kraft getreten ist.

**Artikel 33 Abs. 2 EGHGB**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

**Artikel 33 Abs. 3 EGHGB**

Gegen die bisherige Fassung der Vorschrift wurden Bedenken geltend gemacht, da die Möglichkeit, aufgrund von Wertaufholungen sich ergebende Beträge zur Nachholung von Rückstellungen zu verwenden oder in Gewinnrücklagen einzustellen, zu einer Verminderung der Überschußbeteiligung führe und den Versicherten diese Wertsteigerungen im Ergebnis nicht zugute kommen würden. Diese Bedenken sind nicht begründet; jedoch soll eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Die Überschußbeteiligung ist in einigen Versicherungszweigen, insbesondere der Lebensversicherung, vorgesehen. Rechtsgrundlage sind hierbei die vertraglichen Bestimmungen der Versicherungsverträge, in denen auf die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu genehmigenden Ge-

schäftspläne der Lebensversicherungsunternehmen verwiesen wird. Hiernach ist vorgesehen, daß Versicherungsnehmer am „Rohüberschuß“ zu beteiligen sind. Der Begriff „Rohüberschuß“ entstammt der internen Rechnungslegung; Regelungen zur Überschußbeteiligung und entsprechende vertragliche Ansprüche stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der externen Rechnungslegung und sollten durch die Bestimmung des Artikels 33 Abs. 3 EGHGB in der Entwurfsfassung nicht berührt werden. Bei der Berechnung der Überschußbeteiligung sind entsprechende Wertaufholungen demgemäß zu berücksichtigen.

**Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung des § 341 f HGB — neu — über die Deckungsrückstellung muß am 1. Juli 1994 in Kraft treten, da die Dritte Lebensversicherungsrichtlinie, die in Artikel 18 für die Berechnung der Deckungsrückstellung grundsätzlich die Anwendung der prospektiven Methode vorschreibt, bis zu diesem Zeitpunkt umzusetzen ist.

Bonn, den 20. Mai 1994

**Andreas Schmidt (Mülheim)**

Berichterstatter

**Ludwig Stiegler**